

Marktüberwachung – Schwerpunktaktion

Vorgefertigte, tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion gemäß Ifd. Nr. 4.1.1 der Baustoffliste ÖA sind ÜA-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte und Gegenstand einer diesjährigen Schwerpunktaktion der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte.

Text Astrid Lederer

Rechtsgrundlagen der ÜA-Kennzeichnung

Bauprodukte, für die keine europäisch harmonisierten Normen vorliegen, müssen nicht CE-gekennzeichnet werden. Wenn aber für derartige Bauprodukte aus Sicht der österreichischen Bundesländer Regelungsbedarf besteht, werden nationale Verwendungsbestimmungen festgelegt. Dies erfolgt in der Baustoffliste ÖA. Sie gilt allerdings nur für Produkte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden. Darunter wird insbesondere eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt oder die kontinuierlich erfolgt.

Gemäß den jeweiligen Landesgesetzen¹ dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen der Baustoffliste ÖA entsprechen und das Einbaueichen ÜA tragen. Vorgefertigte, tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion sind unter Ifd. Nr. 4.1.1 der Baustoffliste ÖA erfasst und müssen dem Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“ entsprechen.

Hinweis

Die Landesgesetze sind auf der Website des Rechtsinformationssystems des Bundes (www.ris.bka.gv.at) unentgeltlich abrufbar. Die Baustoffliste ÖA sowie der Verwendungsgrundsatz stehen auf der Website des OIB (www.oib.or.at → Kennzeichnung/Zulassung von Bauprodukten → Baustofflisten → Baustoffliste ÖA (→ Verwendungsgrundsätze)) kostenlos zum Download zur Verfügung.

Von sämtlichen Rechtsakten und Dokumenten ist die jeweils gültige Fassung heranzuziehen. Bitte beachten Sie, dass per 1. April 2024 die 2. Novelle der Baustoffliste ÖA in Kraft tritt. Diese verweist unter der Produktgruppe Ifd. Nr. 4.1.1 auf eine neue Version des Verwendungsgrundsatzes, die sich geringfügig von der vorherigen Fassung unterscheidet. Die Übergangsfrist, bis die neuen Anforderungen verbindlich werden,

beträgt für bereits ÜA-gekennzeichnete Produkte der Ifd. Nr. 4.1.1 zwei Jahre.

Geltungsbereich und Umfang der ÜA-Kennzeichnungspflicht

Welche Produkte der Gruppe Ifd. Nr. 4.1.1 der Baustoffliste ÖA von der ÜA-Kennzeichnungspflicht betroffen sind, ist laut Anlage A, Punkt 4.1.1 der Baustoffliste ÖA im oben genannten Verwendungsgrundsatz definiert. Dieser gilt für im Herstellwerk vorgefertigte, tragende Wand- und Deckenbauteile (inklusive Bauteile für Dachschrägen) mit hölzerner Konstruktion zur Verwendung für den Wohnbau und für Gebäude, die dem längeren oder ständigen Aufenthalt von Personen dienen. Umfasst sind sowohl massive, mehrschichtige und mit zusätzlichen Baustoffen zusammengesetzte Holzbauteile als auch Elemente in Holzrahmenbauweise, die *beiderseits geschlossen* sind, zum Beispiel mit Beplankungen, Bekleidungen, Sparschalungen oder Folien. Der Verwendungsgrundsatz enthält auch Konstruktionszeichnungen (auszugsweise in Grafik 1 dargestellt) zur Abgrenzung ÜA-pflichtiger von nicht-ÜA-pflichtigen Produkten.

Voraussetzungen für die ÜA-Kennzeichnung

Die Übereinstimmung von Bauprodukten mit den Anforderungen der Baustoffliste ÖA ist Voraussetzung für die ÜA-Kennzeichnung und wird durch die Registrierung der entsprechenden Bauprodukte nachgewiesen. Diese erfolgt durch eine **Registrierungsbescheinigung**, die von einer Registrierungsstelle auf Antrag des Herstellers oder dessen Vertreters ausgestellt wird. Dafür sind insbesondere die Einrichtung einer **werkseigenen Produktionskontrolle** und der Abschluss eines **Überwachungsvertrages** mit einer akkreditierten Inspektionsstelle erforderlich.



¹Bgld.: Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016, Ktn.: Kärntner Bauproduktengesetz, NÖ: NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, OÖ: Oö. Bautechnikgesetz 2013, Sbg.: Salzburger Bauproduktengesetz, Stmk.: Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, T: Tiroler Bauproduktengesetz 2016, Vbg.: Bauproduktengesetz, W: Wiener Bauproduktengesetz 2013

Hinweis

Ein aktuelles Verzeichnis der Registrierungsstellen findet sich in Tabelle 1 sowie auf der Website des OIB unter der Rubrik „Baustoffliste ÖA“. In Österreich ansässige, akkreditierte Inspektionsstellen sind bei der österreichischen Akkreditierungsstelle „Akkreditierung Austria“ (www.akkreditierung-austria.gv.at) registriert und in Tabelle 2 gelistet. Die Eckdaten ausgestellter Registrierungsbescheinigungen sind in der ÜA-Datenbank des OIB (www.oib.or.at/de/datenbanken/uea-expert) frei zugänglich.

Schwerpunktaktion der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte

Zur gegenständlichen Produktgruppe ist in den letzten Jahren bereits eine Vielzahl von Anzeigen bei der am OIB eingerichteten Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte eingegangen. Daher beschlossen die Bundesländer, dass eine diesbezügliche Schwerpunktaktion durchgeführt werden soll. In erster Linie ist eine Informationskampagne in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich und dem Fachverband der Holzindustrie geplant, um insbesondere bei den herstellenden Betrieben das Bewusstsein für die ÜA-Kennzeichnung – auch als Qualitätsmerkmal – zu fördern.

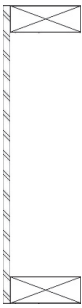
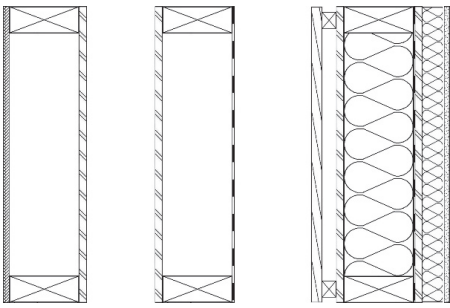
Davon unabhängig können bei der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte jederzeit Anzeigen eingebracht werden, wenn ÜA-pflichtige Produkte ohne ÜA-Kennzeichnung verwendet werden. Eine Anzeige sollte jedenfalls entsprechende Nachweise enthalten, zum Beispiel eine Fotodokumentation, in der ersichtlich ist, dass die nicht ÜA-gekennzeichneten Wand- oder Deckenelemente bei der Anlieferung oder beim Versetzen auf der Baustelle beiderseits geschlossen sind. Die Nichteinhaltung der ÜA-Kennzeichnungsverpflichtung als Verwaltungsübertretung ist gemäß den landesrechtlichen Vorschriften¹ mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro zu ahnden. Mindeststrafen sind beispielsweise in Wien und Tirol mit 2.500 Euro festgelegt.

Tabelle 1

Registrierungsstellen	
Oberösterreich	BPS – Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH Abteilung Zertifizierung / Registrierung 4060 Leonding, Schirmerstraße 12 T +43 732 7720-12750 office@bps.at
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung Infrastruktur und Verkehr – Referat Altstadterhaltung und Hochbautechnik 5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36 T +43 662 8042-4746 bautechnik@salzburg.gv.at
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung Energie und Wohnbau Referat Bautechnik und Gestaltung BauCert Steiermark 8010 Graz, Landhausgasse 7 T +43 316 877-4933 baucert@steiermark.at
Wien	Amt der Wiener Landesregierung Stadt Wien Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle (MA 39) Registrierungsstelle für Bauprodukte WIEN-ZERT 1110 Wien, Rinnböckstraße 15/2 T +43 1 4000-8039 post@ma39.wien.gv.at

Tabelle 2

Akkreditierte Inspektionsstellen für den Verwendungsgrundsatz OIB-095.4-050/01
Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg 5020 Salzburg, Alpenstraße 157 T +43 662 621758-0 info@bvfs.at
Holzforschung Austria – Österreichische Gesellschaft für Holzforschung 1030 Wien, Franz-Grill-Straße 7 T +43 1 798 26 23-0 hfa@holzforschung.at
Institut für Materialprüfung und Baustofftechnologie mit angeschlossener TVFA für Festigkeits- und Materialprüfung – Technische Universität Graz 8010 Graz, Inffeldgasse 24 T +43 316 873-7151 office@tvfa.tugraz.at

Kein ÜA-Zeichen erforderlich	ÜA-Zeichen erforderlich
Einseitig beplanktes Wandelement 	Vorgefertigtes geschlossenes Element 



Dipl.-Ing. Astrid Lederer,
Referentin im Referat Marktüberwachung im OIB.
lederer@oib.or.at

Grafik 1
Geltungsbereich – Beispiele (Auszug aus dem Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte, tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“)